

Zu Nummer 6 (§ 340)

Der neue Absatz 6b gibt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Möglichkeit, Verstöße gegen die Verordnung über Geldmarktfonds zu ahnden. Der neue Absatz 6c enthält weitere Tatbestände, die sich auf die Nichterfüllung von Vorgaben der Verordnung über Geldmarktfonds beziehen. Die Regelungen erfüllen die Anforderung des Artikels 40 Absatz 1 der Verordnung über Geldmarktfonds, die bestimmt, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen festlegen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Es handelt sich um die Korrektur von Redaktionsversehen, bei denen die durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz erfolgte Neunummerierung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes nicht richtig im Geldwäschegesetz nachvollzogen worden war.

Zu Artikel 11 (Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes)

Die Änderung dient der Präzisierung des § 14 Absatz 2, der die Anwendung bestimmter Vorschriften des DSL Bank-Umwandlungsgesetz im Fall einer Rechtsnachfolge vorsieht. Die Änderung stellt im Interesse des Vertrauensschutzes klar, dass die Regelungen im Falle jeder weiteren Verschmelzung auch beim jeweiligen (weiteren) übernehmenden Rechtsträger Anwendung finden. Dies betrifft die insbesondere die Vorschriften zugunsten der Gläubiger umlaufender gedeckter Schuldverschreibungen (§ 7 Absatz 2 bis 6 und §§ 8 und 9) sowie der Gläubiger Öffentlicher Pfandbriefe nach dem 2005 aufgehobenen Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (§ 10). Hierdurch sollen Rechtsunsicherheiten vermieden werden, die durch Änderungen in Bezug auf die Deutsche Postbank AG als Rechtsnachfolgerin der DSL Bank AG entstehen könnten. Im Interesse einer friktionsfreien Fortführung der bislang von der Deutschen Postbank AG vorgenommenen Treuhandgeschäfte soll die weitere Übertragbarkeit auch für diesen durch § 13 geregelten Bereich klargestellt werden.

Zu Artikel 12 (Folgeänderung)

Dieser Artikel enthält eine Folgeänderung im Gerichtsverfassungsgesetz, die durch die Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes ausgelöst wird.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften zur Anpassung an die bereits geltenden Vorschriften der EU-Prospektverordnung und zur Ausübung der durch die EU-Prospektverordnung eingeräumten Optionen sowie damit in Zusammenhang stehende Änderungen treten zum 21. Juli 2018 in Kraft, d.h. zeitgleich mit deren Anwendungsbeginn nach Artikel 49 Absatz 2 EU-Prospektverordnung. Die Verordnung über Geldmarktfonds gilt ab dem 21. Juli 2018, so dass die sie ausführenden Vorschriften ebenfalls zum 21. Juli 2018 in Kraft treten sollen. Auch die Änderungen des Kreditwesengesetzes zur Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie treten an diesem Tag in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.